

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuz Nesterer Linie.
N^o 8.

(Ausgegeben am 19. Juni 1886.)

26. Regierungs-Verordnung vom 21. Mai 1886,
die Beerdigung der Leichen der an gewissen ansteckenden Krankheiten ver-
storbenen Personen betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird zur Minderung der von der Be-
erdigung der Leichen von an ansteckenden Krankheiten gestorbenen Personen herrührenden
Gefahren verordnet, was folgt:

§. 1.

Bei der Beerdigung der Leichen von Personen, welche an Cholera, Pocken,
Eclatypus, Unterleibstypus, Diphtherie, Scharlach, Masern oder
epidemischer Ruhr verstorben sind, ist verboten:

die Anstellung der Leiche in dem Hause, in welchem der Todesfall stattgefunden
hat oder von welchem aus das Begräbniß erfolgt,
jede Leichenseierlichkeit und Trauerversammlung daselbst mit oder ohne Bewirthung,
überhaupt der Eintritt in den Raum, in welchem sich die Leiche befindet, von
Seiten anderer als der mit dem Leichendienste beschäftigten Personen und der
nächsten Verwandten des Verstorbenen,
das Grabgeleite von Schulkindern, sowie überhaupt der Zutritt von Kindern.

§. 2.

Die Beerdigung der §. 1 gedachten Leichen ist innerhalb 48 bis 66 Stunden
nach dem Tode zu bewirken.

Die Leichen der an Cholera, Pocken, Eclatypus Verstorbenen sind jedoch wo
irgend thunlich früher und möglichst rasch nach der Feststellung des Todes zu bestatten.
An Orten, für welche eine Leichenhalle vorhanden ist, sind die im ersten Absatz
gedachten Leichen möglichst bald, spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem Tode in den
dazu bestimmten Räumen der Leichenhalle bis zur Beerdigung unterzubringen.

§. 3.

Das Landrathsam ist ermächtigt, auf Anregung des zuständigen Physikates bei
besonders bösdartigem Ausstreuen auch anderer ansteckender Krankheiten als der oben ge-
nannten die gedachten Verbote für gewisse Gemeindebezirke in Kraft zu setzen, sowie auch
unter Umständen im sanitätspolizeilichen Interesse außer den obengedachten noch weitere